



## Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Abgeordneten des SSW

### Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

#### Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert am 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung, die einen Antrag ändern, ergänzen oder ihm eine Alternative gegenüberstellen, können bis zum Schluss der Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden; liegen sie den Abgeordneten nicht schriftlich vor, so müssen sie verlesen werden.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten frühestens nach Ablauf der Redaktionsfrist des § 51 Abs. 1, spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tage einzureichen, an dem die Plenartagung beginnt. Er muss bis 17.00 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident eine kürzere Frist zulassen.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Dauer der aktuellen Stunde ist auf eine Stunde beschränkt. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Sie sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Wird einem Mitglied der Landesregierung nach der letzten Rednerin oder dem letzten Redner das Wort erteilt, kann je eine Rednerin oder ein Redner der Fraktionen über die festgesetzte Zeit hinaus einen Kurzbeitrag (§ 56 Abs. 4) leisten.“

3. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fragen einzelner Abgeordneter, die nicht parlamentarische Anfragen (§ 35) sind, beantwortet die Landesregierung unmittelbar gegenüber der Fragestellerin oder dem Fragesteller. Das Gleiche gilt für die Erteilung von Auskünften, die eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter von der Landesregierung verlangt hat. Die Antworten und Auskünfte sind der oder dem Abgeordneten innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzuleiten.“

4. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.“

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Zur Begründung des Dringlichkeitsantrages steht jeder Fraktion eine Redezeit bis zu drei Minuten zu.“

5. In § 53 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Beantwortungszeit beträgt bis zu einer Minute; die Zeit der Fragestellung und der Beantwortung wird nicht auf die Redezeit angerechnet.“

6. In § 61 Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 angefügt:

„Bei alternativer Abstimmung werden nur die „Ja“-Stimmen gezählt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.“

7. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, kann über diese alternativ abgestimmt werden, wenn keine Fraktion widerspricht. Eine alternative Abstimmung über Gesetzentwürfe ist nicht zulässig.“

b) Es wird ein neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Gesetzentwürfe, Anträge, Berichte, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und Wahlvorschläge, über die eine Aussprache nicht vorgesehen ist, können in eine Sammeldrucksache aufgenommen werden. Der Landtag entscheidet in einer Gesamtabstimmung, wenn keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter widerspricht. Bei Widerspruch ist über den betreffenden Gegenstand gesondert abzustimmen.“

8. In § 64 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei alternativer Abstimmung stellt die Präsidentin oder der Präsident fest, welcher der Anträge angenommen und welcher abgelehnt ist.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.

Torsten Geerds  
und Fraktion

Holger Astrup  
und Fraktion

Dr. Ekkehard Klug  
und Fraktion

Monika Heinold  
und Fraktion

Anke Spoorendonk  
für die Abgeordneten des SSW